

Friederike Faust, Carmen Grimm, Beate Binder, Jérémy Geeraert, Todd Sekuler

Crimscapes

Kulturanthropologische Perspektiven auf Politiken der Kriminalisierung

Friederike Faust, Carmen Grimm, Beate Binder, Jérémy Geeraert, Todd Sekuler
Crimscapes: Cultural Anthropological Perspectives on the Politics of Criminalisation

Abstract: At the end of the last century, criminalisation has become a globally accepted mode of governing social problems. Using two policy fields, sea rescue in the Mediterranean and combating hate speech on the internet, we propose a cultural anthropological perspective on the punitive turn and the politics of criminalisation. Using the concept of crimscapes, we describe the dynamic landscapes that unfold around criminal justice interventions, in which new figures of threat and vulnerability emerge, moral orders are restructured and new constellations of actors and practices are brought to the fore. By relating different policy fields, understood as local articulations of global dynamics of criminalisation, the concept also points to the ambivalences of this policy, which can also have an enabling and protective effect alongside exclusionary, stratifying and punitive effects. This underlines the need for critical cultural anthropological research that highlights the ambivalences and contradictions of criminalisation and contributes to an informed critique that is not based solely on normative evaluations, but can also draw attention to unintended effects and contradictions in political debates.

Keywords: Criminalisation, Punishment, Anthropology of Policy, Legal Anthropology, Search & Rescue, Hate Speech

Im März 2018 verbot der damalige italienische Innenminister Matteo Salvini Schiffe, die zur Rettung geflüchteter Menschen im Mittelmeer unterwegs waren, die Einfahrt in italienische Häfen. Kurz darauf folgte die maltesische Regierung dieser Entscheidung. In der Folge wurden Seenotrettungsschiffe, die Häfen ohne Genehmigung anliefen, oft für mehrere Monate, teils für Jahre festgehalten. Flankiert und gesellschaftlich legitimiert wird die Kriminalisierung humanitärer Hilfe, indem die Besatzungen als Schmuggler oder deren Kollaborateur:innen figuriert werden, vor denen es die Festung Europa, vor allem aber Migrant:innen selbst zu schützen gelte.

Etwas zeitgleich wurde auf bundesdeutscher wie EU-Ebene das Vorgehen gegen Hassrede im Internet intensiviert. In Deutschland sind Online-Plattformen mit mehr als zwei Millionen Nutzer:innen gesetzlich verpflichtet, strafbare Postings umgehend zu identifizieren und zu entfernen. Die ergriffenen Maßnahmen können als Reaktionen auf eine Serie von hasserfüllten Gewalttaten in den USA, Deutschland und

anderen westeuropäischen Ländern verstanden werden. In deren Folge wird Hassrede als Ursache für Gewalt eingeschätzt und als ernst zu nehmende Bedrohung für liberale Demokratien wahrgenommen, da sie Bürgerbeteiligung und demokratische Meinungsbildungsprozesse hemmt und soziale Gleichheit bedroht.

Die beiden Beispiele – der Kampf gegen Seenotrettung und gegen Hassrede im Internet – folgen zwar unterschiedlichen Logiken, wie wir im Folgenden genauer zeigen werden, verweisen aber auf eine übergreifende Dynamik, die wir in unserem Forschungsprojekt „CrimScapes: Navigating citizenship through European landscapes of criminalisation“ untersucht haben.¹ In diesem Beitrag schlagen wir eine kulturanthropologische Perspektive auf Politiken der Kriminalisierung vor, die unterschiedliche Politikfelder zueinander in Beziehung setzt. Unsere These ist, dass die Zusammenschau ethnografischer Fallstudien es ermöglicht, die widersprüchlichen Dynamiken und Effekte eines Regierens durch Kriminalisierung in ihrer lokalen Situiertheit wie ihren globalen Verflechtungen sichtbar zu machen. Die vorgeschlagene Herangehensweise vermag zu zeigen, wie und mit welchen Folgen Politiken der Kriminalisierung Akteur:innen, Materialitäten und moralische und rechtliche Ordnungen re-arrangieren. Geschaffen werden auf diese Weise *crimsapes* – Landschaften der Kriminalisierung, in denen Überwachung, Kontrolle und Strafe schwer zu bewältigende Alltagswelten hervorbringen. Wir werden zunächst erläutern, was es bedeutet, von Kriminalisierung als (neuem) Modus des Regierens zu sprechen, und daran anschließend eine kulturanthropologische Perspektive auf Kriminalisierung vorstellen. Im Weiteren werden wir anhand der eingangs eingeführten Fallbeispiele ausschnitthaft die Umsetzung dieses Ansatzes vorführen, um zum Schluss die widersprüchlichen und ambivalenten Logiken der neuen Regierungsstrategie sowie Möglichkeiten einer feldbezogenen Kritik übergreifend zu diskutieren.

1 „CrimScapes: Navigating citizenship through European landscapes of criminalisation“ wurde durch das NORFACE Joint Research Programme „Democratic governance in a turbulent age“ innerhalb von Horizon 2020 gefördert, ko-finanziert durch: Agence nationale de la recherche, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Research Council of Finland und National Science Centre, Poland. Das internationale Team forschte neben den beiden hier diskutierten Feldern zum Frauenstrafvollzug und zur Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland, zum Umgang mit HIV/AIDS in Finnland sowie zu Abtreibung, Drogenkonsum und Sexarbeit von Migrant:innen in Polen (www.crimscapes.de). Danken möchten wir an dieser Stelle unseren Kolleg:innen Agata Dziuban, Justyna Struzik, Agata Chelstowska, Juulia Kela, Salla Sariola, Tiia Sudenkaarne und Mathilde Darley für die gemeinsame Projektarbeit sowie unseren außeruniversitären Kooperationspartnern für ihre Unterstützung. Außerdem bedanken wir uns herzlich bei den zwei anonymen Reviewer:innen für konstruktive Anregungen zu diesem Artikel.

Kriminalisierung als (neuer) Modus des Regierens

Ausgangspunkt unseres transnationalen Projekts war die Beobachtung, dass seit den 1970er-Jahren ein „Zeitalter des Strafens“ (Fassin 2018) eingeläutet wurde. Eine repressive Kriminalpolitik, getrieben von einer neuen Phänomenologie der Angst, hat sich, so Comaroff und Comaroff (2016), von ihrem Epizentrum in den USA global ausgebreitet. Angestoßen vom neoliberalen Umbau des Staates wird der Sozialstaat sukzessive von einem strafenden Staat durchdrungen. Soziale Probleme werden seither vermehrt von Polizei, Gerichten und Gefängnissen bearbeitet – mit der Folge, dass vor allem ökonomisch schwache und rassifizierte Personengruppen in restriktiver Weise regiert werden (Hall et al. 2017; Wacquant 2000, 2009). So werden Regierungs- und Disziplinierungsstrategien fortgeführt, die in Kolonialismus, Sklaverei und Industrialisierung wurzeln (Gruber 2021; Laufenberg/Thompson 2021; Vitale 2017). Sozialwissenschaftler:innen identifizierten den von den USA ausgehenden „punitive turn“ (Young 2003) sowie die damit einhergehende „Kultur der Kontrolle“ (Garland 2001) auch in Frankreich (Fassin 2018) und Deutschland (Hess et al. 2007).²

Die neue, politische Lager überbrückende Pönologie begegnet abweichendem Verhalten mittels Responsibilisierung, Vergeltung, Unschädlichmachung und Versicherheitlichung. Orchestriert wird sie durch verwaltungstechnisch und versicherungsmathematisch begründete Risikoberechnungen, die Kriminalität zu verwalten suchen, statt sie in ihren Ursachen zu bekämpfen (Feeley/Simon 1992). Im Zuge dessen werden Tätertypen, soziale Gruppen, Gelegenheiten und Räume mithilfe von algorithmisch gesteuerter Polizeiarbeit und antizipierender Gefahrenanalysen poliziert. Aus dem Blick geraten die Straftäter:innen selbst, ihre biografischen und sozioökonomischen Umstände und entsprechende Möglichkeiten der Resozialisierung (Belina 2018; Feeley/Simon 1992).³ Die Politik der Kriminalisierung umfasst somit weit mehr als eine bloße Reform der Justiz- und Sozialpolitik. Sie markiert eine grundlegende Verschiebung in der sozialen, ökonomischen, politischen, rechtlichen, ethischen und kulturellen Ordnung (Comaroff/Comaroff 2016: xv). Erschwert wird eine gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung mit alternativen Konzepten sozialer oder transformativer Gerechtigkeit sowie mit abolitionistischen Ansätzen (Loick/Thompson 2022). „Governing through crime“ (Simon 2007) kann in dieser

- 2 Die kriminologischen Befunde zu einer punitiven Wende in Deutschland sind uneindeutig, vor allem aufgrund der Vielzahl möglicher Indikatoren, die zur Messung herangezogen werden können. So gehen in Deutschland die Gefangenenzahlen zurück und die Einstellungen der Justiz sind nicht punitiver geworden. Zugleich wurden immer neue Straftatbestände eingeführt und Kontrolle und Überwachung v. a. im Bereich der Prävention ausgedehnt (Schlepper 2014).
- 3 In der BRD wurde Resozialisierung erst in den 1970er-Jahren im Zuge der großen Strafrechtsreform zum primären Vollzugsziel erklärt und löste damit den Sühne- und Vergeltungscharakter des Strafrechts ab (Ramsbrock 2020). Anders als in den USA wurde das Primat der Resozialisierung in der Folgezeit immer wieder durch das Bundesverfassungsgericht gestärkt.

spezifischen Konstellation als neuer Regierungsmodus bezeichnet werden, zumal Kriminalität auch zur Referenzgröße geworden ist, mit der Bürger:innen ihre Regierungen und Mitbürger:innen anrufen, kritisieren und in die Pflicht nehmen. Comaroff und Comaroff schlussfolgern daher, dass Kriminalität (sbekämpfung) inzwischen zu „*the metaphysical optic by means of which people across the planet understand and act upon their worlds*“ geworden sei (2016: 8, Hervorhebung im Original).

Entsprechend hat sich auch ethnografische Forschung in jüngster Zeit vermehrt den Praktiken des Strafens (Bens 2022; Clarke 2019; Fassin 2017a; Sieferle 2021, 2023), Kriminalisierens (Chetstowska/Ignaciuk 2023), Polizierens (Beek et al. 2023; Fassin 2017b; Leser 2020; Sausdal 2021; Schmidt 2022), der Überwachung (Eisch-Angus 2018), des Vigilantismus (Ivasiuc 2022; Pratten/Sen 2007; Sekuler 2024) und der (privatisierten) Versicherheitlichung (Diphooorn 2015; Schwell/Eisch-Angus 2018) zugewendet. Beschrieben und in ihren Effekten kritisch diskutiert werden in diesen Studien die repressiven, grenzziehenden, subjektivierenden und stratifizierenden Effekte von Kriminalisierung.

Neben solchen Analysen, die auf Punitivität und Sicherheit fokussieren, stellen andere Arbeiten, vor allem aus den Gender und Queer Studies, die doppelte Dynamik von Recht als restringierend und befähigend ins Zentrum, indem sie an einem Widerspruch ansetzen (Dave 2012): Einerseits war die feministische Kritik an der Strafjustiz und deren impliziten Gendernormen, an Vorstellungen von privat/öffentlich und an Vergewaltigungsmymen in dem Sinne erfolgreich, als dass sie etwa zur Erweiterung von Sexualstraftatbeständen und zur Sensibilisierung für Geschlechterungleichheit beigetragen hat (Crenshaw 1991; Kotiswaran 2014; Schulhofer 1995). Andererseits bleiben die Versuche, mittels Staat und Strafrecht Geschlechtergerechtigkeit und Gewaltschutz zu erwirken, in den staatlichen und damit auch patriarchalen Logiken gefangen, in denen diese Institutionen verankert sind (Brown 1995). Auch in Feldern queerer Politik wurde diese Widersprüchlichkeit aufgezeigt, da Versuche, mittels Strafrecht, Schutz und Ermächtigung zu erlangen, zugleich gendernormative und rassifizierte Imaginationen von Täterschaft und Opfer perpetuieren können (Donovan/Barnes 2018; Haritaworn 2010). Gegen Formen der Komplizenschaft, die feministischer und queerer Aktivismus mit dem strafenden Staat eingeht (Bernstein 2012; Haley et al. 2019), wird argumentiert, dass durch strafrechtsbasierte Politiken sexistische und rassistische Straf- und Polizierweisen eher gestärkt (Gruber 2009), zudem vor Gericht heteronormative Geschlechterdynamiken gefestigt werden (Hlavka/Mulla 2021; Smart 1989). Darüber hinaus führe die Übersetzung politischer Forderungen aus Bewegungskontexten in Strafrecht dazu, dass rechtliche Logiken die Vorstellungen und Werte sozialer Bewegungen überschreiben und verschieben (Smart 1989). Zwar eröffnet das Recht, Rechte zu haben, Handlungsräume, verändert Anerkennungsregime und kann emanzipatorisches Potenzial entfalten. Doch letztlich bieten die im Recht bereitgestellten, grundsätzlich eindimensiona-

len Subjektpositionen die alleinigen Bezugspunkte der Klage, wodurch bestehende Differenzrelationen stabilisiert werden und intersektional verwobene Ungleichheitsregime unberücksichtigt bleiben (Brown 2011: 457–469). Ausgehend von dieser Ambivalenz meinen wir, dass (straf-)rechtsbasierte Politiken nicht generell zurückgewiesen werden, sondern zunächst die Effekte und das *Wie* des Engagements mit Recht genauer in den Blick genommen werden sollten, um die staatliche Vereinnahmung und Engführung emanzipatorischer und transformativer Bestrebungen differenzierter beurteilen zu können (Haley et al. 2019; Terwiel 2020).

Unsere Untersuchung unterschiedlicher Felder der Kriminalisierung knüpft hieran an. Wir folgen zunächst dem Befund, dass Politiken der Kriminalisierung weit verbreitet und transnational verflochten sind, warnen aber zugleich vor einer generalisierenden Beurteilung, da diese riskiert, Partikularitäten, Widersprüche, transformatorische Potenziale und Leerstellen zu übersehen (Schultheis 2020). Mit der analytischen Relationierung unterschiedlicher Felder der Kriminalisierung beharren wir auf einer ethnografisch fundierten Betrachtung, um die Effekte dieses ambivalenten Regierungsmodus in seiner Komplexität aufzuzeigen. Auf diese Weise können auch jene strafjustiziellen Bestrebungen und aktivistischen Mobilisierungen verstanden werden, die strafende und sanktionierende Effekte in Kauf nehmen, um Schutz und Emanzipation für bestimmte Subjekte zu erlangen. Nicht zuletzt erlaubt diese Herangehensweise, die Situietheit globaler Politiken deutlich zu machen. Denn *dass* Politiken der Punitivität und Kriminalisierung globale Verbreitung und gesellschaftliche Resonanz gefunden haben, erscheint uns unbestreitbar. *Wie* sie sich lokal ausgestalten, bleibt jedoch eine empirisch offene Frage. Wir werden nun erst das von uns entwickelte Konzept *crimsapes* genauer vorstellen, bevor wir auf die beiden eingangs eingeführten Politik- und Forschungsfelder Seenotrettung und Hass im Internet eingehen, die wir abschließend in der Zusammenschau diskutieren.

Crimsapes: Landschaften der Kriminalisierung ethnografieren

Kriminalisierung umfasst unserem breit angelegten Verständnis nach neben der Ausdehnung und Intensivierung des Strafrechts, der Polizeiarbeit und der Strafjustiz auch die Produktion von Kriminalitätsfiguren (Geeraert et al. 2024), die Restrukturierung moralischer Ordnungen und die Herstellung von Gefühlen der Verletzbarkeit und Bedrohung. Dieser Blick ist inspiriert von der *anthropology of policy* (Binder 2014; Shore et al. 2011), die überzeugend argumentiert, Politiken nicht als eindimensionale Top-down-Prozesse zu verstehen. Das gilt auch für rechtsbezogene Politiken und staatliche Strategien des Regierens: Erst indem die mannigfachen Wege, die Politiken in sozialen Welten nehmen, in den Blick genommen werden, kann nachgezeichnet werden, wie unterschiedliche Akteur:innen diese Politiken im Alltag interpretieren und in konkrete Praktiken übersetzen. Es kann gezeigt werden, wie sich Maßnahmen der Kriminalisierung artikulieren, mit welchen Legitimationsstra-

tegien auf (auch rechtsbezogene) Politiken hingewirkt wird oder diese selbst, wie im Fall des Vigilantismus (Sekuler 2024), erzeugt werden.

In Anbetracht gesellschaftlicher Straflust, medial perpetuierter Kriminalitätsfurcht, einem wachsenden Markt für Sicherheitstechnologien und -dienstleistungen sowie zivilgesellschaftlicher Rufe nach Schutz durch staatliche Kontrolle fassen wir Kriminalisierung als weit mehr als die von ‚oben‘ beschlossene Ausdehnung und Intensivierung der Strafjustiz. Zusammengehalten werden die rechtlichen, politischen, ökonomischen, medialen und gesellschaftlichen Prozesse durch Infrastrukturen und Imaginationen des Il/Legalen. Sie finden zudem Ausdruck in der Durchdringung der Alltagssprache mit einem strafrechtlichen Vokabular (Valverde 2003) und der Gleichsetzung von Gerechtigkeit mit (gesprochenem) Recht (Clarke 2019).

Aus der *anthropology of policy* wie aus den *feminist legal studies* übernehmen wir die Überlegung, dass Politiken der Kriminalisierung selbst produktiv sind und den Umgang mit dem Nicht-Erwünschten präfigurieren (Baer/Elsuni 2021; Binder 2021; Shore et al. 2011). Sie beziehen sich auf und schaffen zugleich neue Subjektpositionen wie auch Figuren der Bedrohung und Schutzbedürftigkeit – unter den Paradigmen der Sicherheit und Prävention, die (straf-)rechtliches Eingreifen legitimieren (Schwell 2015). Kriminalisierung ist damit stets (auch) ein Aushandeln der legitimen Mitgliedschaft in politischen Gemeinschaften. (Potenzielle) Straftäter:innen und kriminalisierte Menschen stellen nicht bloß eine Bedrohung für andere Menschen, Eigentum oder eine abstrakte Allgemeinheit dar, sondern bilden aufgrund ihres Potenzials, die Grenzen des Akzeptablen zu überschreiten, auch eine epistemische Gefahr für moralische Ordnungen (Dziuban et al. 2022).

Anschließend an Appadurais (1996) globalisierungstheoretische Konzeption globaler Flüsse verweist das Suffix *-scape(s)* darauf, dass globale Dynamiken stets im Lokalen in Form situierter Assemblagen produziert werden. Auch Landschaften der Kriminalisierung erstrecken sich über verschiedene gesellschaftspolitische Ebenen, von Nachbarschaften über NGOs und private Unternehmen bis hin zu staatlichen und transnationalen Institutionen, sowie über unterschiedliche Politikfelder.⁴ *Crimscapes* ist einerseits als ein dynamisches globales Gefüge zu denken, das sich andererseits in Form vielzähliger lokaler Ausprägungen – *crimscapes* im Plural – um konkrete Anliegen, wie Hassrede oder Seenotrettung, artikuliert und in diesen zugleich hergestellt wird.⁵ Das Konzept *crimscapes* ermöglicht damit, jenem Arbeitsauftrag nach-

4 Eine Anthropologie der Kriminalisierung erfordert also methodische Mobilität über nationale Grenzen hinweg, wodurch auch ein methodologischer Nationalismus verhindert wird (Sausdal/Vigh 2019: 7), der rechtsbezogenen Untersuchungen oft unterlegt ist.

5 Das Konzept *crimscapes* wurde gemeinsam mit einigen unserer europäischen Partner:innen im Projekt „CrimScapes“ entwickelt. Konkret tragen Beate Binder, Lina Bonde, Agata Dziuban, Friederike Faust, Jérémy Geeraert, Todd Sekuler und Justyna Struzik die Autor:innenschaft dieses Konzepts.

zukommen, den Sausdal und Vigh (2019: 7) für eine anthropologische Kriminologie formuliert haben: gleichzeitig die Partikularität konkreter Formen der Rechtsverletzung, -setzung und -durchsetzung zu erfassen und diese als Artikulationen größerer gesellschaftlicher Problematiken zu verstehen. Damit wird, wie wir im Folgenden anhand der Seenotrettung und der Hassrede zeigen werden, der Blick frei für die Vielzahl an Praktiken, mit denen unterschiedliche Akteur:innen(-gruppen), von Jurist:innen und Verwaltungsbeamt:innen über Polizei und Sicherheitsdienste bis hin zu besorgten Bürger:innen und kriminalisierten Personen, diese Politik zum Leben erwecken, sie anpassen, umgestalten und zu umgehen versuchen, auf diese Weisen täglich (durch) die Landschaft navigieren und dabei globale Politiken hervorbringen und mitgestalten.

Seenotrettung, oder: die Schaffung einer feindlichen Umgebung

2022 spitzte sich der migrationspolitische Konflikt innerhalb der EU erneut zu, und am 12. November forderten Italien, Malta und Zypern in einem gemeinsamen Schreiben schließlich ein entschlossenes Vorgehen gegen die zivile Seenotrettung. Das straf- und verwaltungsrechtliche Vorgehen gegen Seenotrettung hat sich inzwischen als Drohmittel etabliert, um sich gegen eine als unfair empfundene Verteilung von Geflüchteten zu wehren.⁶ Auf Kosten der Leben von tausenden Migrant:innen werden regelmäßig Einfahrverbote in Häfen erlassen, die ebenso regelmäßig zu Rechtsbrüchen durch diejenigen führen, die sich diesen Verboten aus humanitären Gründen widersetzen (Statewatch 2020). Deutlich wird hier, wie eng Seenotrettung mit zentralen EU-Politiken und -Prinzipien verflochten ist: Nicht nur stellt die Kriminalisierung der Seenotrettung ein wesentliches Element in der Praxis europäischer Migrations- und Grenzpolitik dar, über sie wird auch die europäische Zusammenarbeit und die Verteilung von Pflichten und Lasten problematisiert. Wir zeigen im Folgenden, wie um die strafrechtliche Verhinderung von Seenotrettung ein höchst umkämpftes und damit dynamisches Gefüge entstanden ist, in dem sich unterschiedliche Rechtsgebiete, politische Interessen und ökonomische Rationalitäten kreuzen. Über die Regierungslogiken hinaus erstreckt sich dieses Gefüge über verschiedene gesellschaftliche Ebenen, wie ein Blick auf das Handeln von NGOs und Geflüchteten sowie sich anschließenden politischen und rechtlichen Reaktionen zeigt. Wir argumentieren, dass sich dabei eine feindliche Umgebung bildet, die einerseits das Agieren

6 Die Analyse basiert auf Daten einer Feldforschung, die zwischen September 2019 und Februar 2024 durchgeführt wurde. Zum methodischen Einsatz kamen dabei eine sechswöchige teilnehmende Beobachtung bei einer Seenotrettungsorganisation, 26 Interviews mit Aktivist:innen verschiedener Organisationen, die Migrant:innen an den europäischen Außengrenzen unterstützen, und Gespräche mit Vertreter:innen öffentlicher Institutionen (Frontex, spanisches Verkehrsministerium).

für Seenotretter:innen wie auch für in Seenot Geratene erschwert, andererseits aber auch zur Heroisierung und Unterstützung der ‚Retter:innen‘ beiträgt.

Als im Oktober 2013 zwei Schiffsunglücke innerhalb weniger Tage zum Tod von mehr als 600 Migrant:innen führten, riefen Medien und NGOs eine humanitäre Krise im Mittelmeer aus (Cuttitta 2017). Ab diesem Zeitpunkt konnte das Sterben im Mittelmeer nicht länger ignoriert werden. Medial perpetuierte Bilder, wie das des ertrunkenen syrischen Jungen Alan Kurdi, hoben die Verletzbarkeit der Migrant:innen hervor. Damit wurde Seenotrettung (wie auch die gesamte europäische Migrationspolitik) nicht nur als technisches, (see-)rechtliches und politisches, sondern zugleich als ethisches Thema verhandelbar. Die Rahmung dieser Ereignisse als humanitäre Krise verlangte eine institutionelle Antwort, die kurz darauf unter dem Credo der Humanitarisierung der Grenzpolitik folgte (Aas/Gundhus 2015; De Lauri 2018): Bereits wenige Tage nach den Schiffsunglücken startete die damalige italienische Regierung die Operation Mare Nostrum mit dem primären Ziel der Seenotrettung. 2015 folgten zivile Organisationen mit sogenannten Search&Rescue-Aktivitäten (S&R). Doch schon bald gab es politischen Gegenwind: Die europäische Agentur Frontex warf Italien und der Operation Mare Nostrum vor, mit der Rettung in Seenot geratener Menschen als Pull-Faktor für irreguläre Migration zu fungieren (Cuttitta 2018). Obwohl diese Behauptung inzwischen faktisch entkräftet wurde (Cusumano/Villa 2021), dient sie weiterhin als zentrales Argument für die rechtliche und politische Reglementierung von ziviler Seenotrettung. Diese Sicht der Lage schließt nicht nur an konservative und rechte Imaginationen der Bedrohung durch (illegalisierte) Migration an, sondern gliedert den politischen Umgang mit Seenotrettung auch in die Versuche ein, Migration durch Kriminalisierung zu verhindern. Mittels *frame-jacking*, also der Aneignung bestimmter Menschenrechtsdiskurse zu entgegengesetzten, anti-emanzipatorischen Zwecken (Bob 2012; Cusumano/Bell 2021), erlaubt sie auch die Übernahme des von der Seenotrettung selbst geschaffenen Legitimationsrahmens des Humanitarismus und der Vulnerabilität: Durch die Vergleiche mit Schleuser:innen und Menschenhändler:innen bzw. durch die Unterstellung der Zusammenarbeit mit diesen wird Seenotrettung selbst demoralisiert und als eine Bedrohung für das Leben geflüchteter Menschen darstellbar.

Mare Nostrum wurde nach einem knappen Jahr durch die Operation Triton unter Leitung von Frontex ersetzt. Triton verfügt nicht mehr über ein explizites Mandat zur Seenotrettung, sondern soll Grenzen sichern und Schleuseraktivitäten bekämpfen. Flankiert wird Triton durch weitere Maßnahmen, die die humanitäre Krise vorgeblich bekämpfen, dabei jedoch die Abschreckungs- und Abschottungspolitik stärken, etwa indem Abkommen mit EU-Nachbarländern geschlossen werden. Die Diskursverschiebungen und neuen institutionellen und rechtlichen Arrangements auf nationaler und europäischer Ebene haben dazu beigetragen, die europäische Abschreckungs-

politik als Lösungsansatz für die humanitäre Krise weiter zu plausibilisieren und zu installieren, und damit den Weg für die Kriminalisierung der S&R-Aktivitäten geebnet.

Allerdings ist Seenotrettung eine im internationalen Recht verankerte Pflicht und deshalb nicht strafbar. Die Verhinderung und Pönalisierung erfolgt vielmehr indirekt durch die Schaffung einer feindlichen Umgebung: Kontrolle und Überwachung werden mittels vielfältiger Praktiken kontinuierlich intensiviert und dringen in immer weitere Bereiche und soziale Interaktionen vor (Edmond-Pettitt 2018). Zu diesen Praktiken zählt, wie eingangs erwähnt, die sekundäre Kriminalisierung: Unmittelbar mit der Seenotrettung verknüpfte Praktiken und Sachverhalte werden unter Strafe gestellt, etwa die unerlaubte Einfahrt in sichere Häfen. Auch die vom ehemaligen deutschen Verkehrsminister Andreas Scheuer 2020 erlassenen neuen Sicherheitsvorschriften für Sportboote gehören hierzu. Für deutsche NGOs, die den Großteil der S&R-Aktivitäten im Mittelmeer durchführen und dafür eben solche Sportboote nutzen, waren diese Vorschriften zunächst kaum zu erfüllen, sodass sie die Häfen nicht mehr verlassen konnten, ohne ordnungsrechtliche Konsequenzen fürchten zu müssen. Die Ausdehnung punitiver Logik in andere rechtliche und gesellschaftliche Bereiche, wie der Sportbootverordnung, führt zu der Entstehung dessen, was Beckett und Murakawa (2012) als „shadow carceral state“ bezeichnen: die Ausweitung strafenden Handelns über Strafrecht, Gerichte und Gefängnisse hinaus mittels „institutioneller Annexion“ (Beckett/Murakawa 2012: 222) und „legaler Hybridität“ (ebd.: 232). Dies umfasst z. B. zivilrechtliche und administrative Prozeduren, die in Haftstrafen münden können, die Schaffung zivilrechtlicher ‚Alternativen‘ für als ungültig erklärte strafrechtliche Vorschriften oder die Einbeziehung des Strafrechts in verwaltungsrechtliche Verfahren in einer Weise, die die staatliche Strafverfolgungsgewalt stärkt. Die Punitivität wird auf diesen (Um-)Wegen nur noch schwer als solche erkennbar, wie folgender Ausschnitt aus einem Interview von Jérémy Geeraert mit einer Anwältin einer deutschen S&R NGO verdeutlicht:

„Erkläre das den Leuten erstmal, was genau da passiert ist. Das ist halt superkomplex, versteckt in irgendeiner Verordnung [. . .]. Sicher, es klingt erstmal gut, Sicherheitsstandards an NGO-Schiffen sollen sich erhöhen. [. . .] Aber dass das als Werkzeug benutzt wird, um die Tätigkeit an sich zu verhindern, das muss man. . . da braucht man erstmal einen Zeitungsartikel, der irgendwie einen gewissen Absatz hat, damit man das erklärt.“ (Anwältin einer deutschen S&R-NGO, März 2022)

Es ist also nicht nur die rechtliche, administrative und praktische Be- und Verhinderung von mit Seenotrettung verknüpften Praktiken, sondern auch die Etablierung diskursiv-moralischer und semiotisch-materieller Rahmen, hier die ‚Sicherheit auf NGO-Booten‘, die die Seenotrettung in den Bereich der strafbaren Handlungen rückt und zugleich diesen Akt der Kriminalisierung verdunkelt.

Eine zweite Praktik, eine feindliche, verhindernde Umgebung zu etablieren, zeigt sich bei der näheren Betrachtung tatsächlich angeregter Strafverfahren. Auffallend an den Prozessen, beispielsweise gegen das unerlaubte Einfahren in Häfen, ist, dass sie in Hinblick auf Verurteilung und Bestrafung nur selten erfolgreich sind; die meisten Strafverfahren gegen Aktivist:innen endeten mit Freisprüchen (Statewatch 2020). Trotz erfolgloser Verfahren erschwert und verhindert die Mobilisierung der Strafjustiz die Seenotrettung. Erstens etablieren selbst erfolglose Verfahren assoziative Verbindungen zur Illegalität. Durch ihre mediale und öffentliche Thematisierung wird Seenotrettung mit Imaginationen des Illegalen und Kriminellen verflochten – obwohl sie de jure legal ist (Cusumano/Bell 2021). Zweitens unterbinden langjährige gerichtliche Prozesse und die zeitweilige Konfiszierung der Schiffe de facto deren Einsatz im Mittelmeer für mehrere Jahre und fungieren zugleich als Zermürbungstaktik, wie die Anwältin erklärte:

„Ob [die Kriminalisierung der Seenotrettung, Anm. JG] moralisch richtig ist, ist nicht immer die Frage, oder ob das dann letztendlich vor Gerichten standhält, ist auch nicht die Frage, sondern die Frage ist, wie viel nimmt das weg von der Person, die da mit drin ist, die das gemacht hat davor, wie sehr wird die dadurch abgefickt und macht die Arbeit nicht mehr. Das ist das einzige Ziel von Repression.“ (Anwältin einer deutschen S&R-NGO, März 2022)

Strafprozesse, selbst wenn sie nicht mit einer strafrechtlichen Verurteilung enden, behindern die angeklagte Gruppe und ihr Handeln, etwa indem sie zermürben, Angst verbreiten, finanzielle Mittel reduzieren und materielle Ressourcen konfiszieren. Wird Kriminalisierung von S&R als eine feindliche Umgebung bzw. Landschaft verstanden, so kann sie – über bloße strafrechtliche Verfahren hinaus – als komplexes Gefüge aus Politiken, Rechten, Praktiken, Diskursen, Figuren und Imaginationen verstanden werden.

Aufgrund der vielen und sich häufig ändernden Rechts- und Verordnungsvorschriften zeigt sich diese Landschaft als besonders komplex *und* dynamisch. Die bereits angedeutete Vielzahl an relevanten Verordnungen und Gesetzen wird dadurch multipliziert, dass sich Seenotrettung auch geografisch in mehreren Rechtsräumen bewegt und neben den unterschiedlichen nationalen Gesetzen auch internationales und EU-Recht tangiert. Die nur schwer zu durchschauende Komplexität wird durch die schnelle Veränderung rechtlicher Regulierungen potenziert. So wurde die Verordnung des deutschen Verkehrsministers aufgrund einer Gegenklage von einer NGO zwar wieder zurückgenommen, doch folgte kurze Zeit später eine italienische Gesetzesinitiative mit neuen Auflagen:

„In Italien ist jetzt die Rechtsauffassung, dass die Boote, die du benutzt, um zielgerichtet Menschen zu retten, so ausgestattet sein müssen wie ein Boot, was genauso viele Passagiere registriert hat. Das heißt also, wenn ich 800 Menschen retten will,

dann brauch' ich ein Kreuzfahrtschiff [*ironisch*].“ (Interview mit dem Vorstand einer deutschen S&R-NGO, April 2021)

Landschaften der Kriminalisierung können permanent in Veränderung begriffen sein und damit als unsichere und unberechenbare Umgebungen wahrgenommen werden, in denen die Möglichkeiten für zukünftiges Handeln ungewiss sind. Die Etablierung von Handlungsrouninen ist daher kaum möglich.

Undurchsichtigkeit und Veränderlichkeit der rechtlichen Landschaft führen dazu, dass NGOs und Aktivist:innen permanent ihre Praxis und Strategien erproben, anpassen und neu justieren müssen, um ihre Ziele weiterhin verfolgen zu können. Aber sie agieren nicht nur re-aktiv. Wie die oben erwähnte Gegenklage gegen die deutsche Sportbootverordnung deutlich macht, sind sie selbst aktiv daran beteiligt, die Landschaft mitzugestalten und in die feindliche Umgebung zu intervenieren, etwa indem bestimmte Kriminalisierungsstrategien direkt infrage gestellt oder sogar angeeignet werden. Besonders deutlich wird letztere Taktik an dem medial viel beachteten Prozess gegen die Kapitänin der Seawatch 3, Carola Rackete. So berichtet der Vorstand einer kleinen deutschen S&R-NGO, wie der Prozess unerwartete positive Effekte für ihre Arbeit in dem Sinne entfaltete, dass Kriminalisierung delegitimiert werden konnte und sich ihnen neue Handlungsoptionen eröffneten:

„Ja, das ist relativ verständlich und normal, [...] also wie Medien halt so funktionieren, die brauchen halt Protagonisten, und die Carola Rackete war sehr praktisch, weil die ist nicht so dumm, und ist eine Frau, und das hat natürlich viele Vorteile. Also gerade für die ARD war das schon ein Glücksfall, also medial. [...] Und das ist natürlich sehr schön für Spendensammlung zu machen und sowas, also das hat natürlich Vorteile. [...] Es ist dann günstig, wenn wir das kontrollieren können, dann ist es sehr gut, weil du hast dann einen Protagonisten oder eine Protagonistin, und ich würde das auch selber machen.“ (Interview mit dem Vorstand einer deutschen S&R-NGO, April 2021)

Vor dem Hintergrund des hohen moralischen Kapitals der Aktivist:innen, akquiriert durch den von ihnen kontinuierlich verteidigten Menschenrechts- und Humanitarismuskurs und der Sympathie vieler großer Medien, gelingt es Aktivist:innen, nicht nur Spendengelder und damit wichtige Ressourcen einzuwerben. Sie schaffen es auch, der von der Gegenseite entworfenen Figur des:der Seentretter:in als Schmuggler:in eine neue soziale Figur entgegenzuhalten, nämlich die der:des kriminellen Held:in (Geeraert 2024). Diese Figur vermag eine alternative moralische Ordnung zu stärken, die auf den Prinzipien der Solidarität und der Verteidigung der Menschenrechte beruht und an den Topos des zivilen Ungehorsams anschließt. Die kriminellen Held:innen werden als mutige und ethisch motivierte Bürger:innen dargestellt. In ihrem Kampf für Gerechtigkeit und für Menschen in Not sind sie bereit, Regeln oder Gesetze zu brechen, die gemessen an übergeordneten ethischen Prin-

zipien ungerecht erscheinen. Ihr Handeln ist selbstlos und altruistisch, aber auch idealistisch. In den Medien und im öffentlichen Diskurs verkörpern die kriminellen Held:innen die humanistischen und christlichen Werte der EU, die die europäische Grenzpolitik ansonsten zynisch missachtet. Die Konstruktion der Gegenfigur der:des kriminellen Held:in führt eine substanzielle Kritik an der Kriminalisierung der Seenotrettung ein: Sie bekräftigt die moralische und ethische Pflicht, Menschen vor dem Ertrinken zu bewahren, als den migrationspolitischen Interessen übergeordnet. Sie stellt grundlegend infrage, dass die Todesfälle an den Grenzen unausweichlich und daher hinzunehmen sind. Sie dekonstruiert die Vorstellung, dass Seenotrettung unmoralisch und illegitim ist. Zugleich führt sie vor, wie Strafjustiz für politisch unmoralische Zwecke genutzt werden kann, und enttarnt damit Strafrecht und -verfahren als vermeintlich politisch neutrale Instrumente (Geeraert 2024).

Obwohl die Kriminalisierung der Seenotrettung auch deshalb gesellschaftlich befürwortet wird, weil sie Sicherheitsgefühle vermittelt, verweist sie rechtfertigend vor allem auf ihren Zweck, Leben zu schützen und Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Während diese Argumentationslogik vor dem Hintergrund EUropäischer Abschreckungspolitik und Grenzziehungen perfide erscheinen mag, zeigt sie sich im folgenden Beispiel, der Kriminalisierung von Hassrede im Internet, zunächst eingängig. Hier treten die Paradoxien des Strafrechts auf andere Weise zutage.

Hate Speech Online, oder: zur Regulierung affektiver Landschaften

Als es im Sommer 2015 im Zuge der großen Migrationsbewegung vermehrt zu gewalttätigen Übergriffen auf und hasserfüllten Demonstrationen gegen Geflüchtete und Migrant:innen kam, traf sich der damalige deutsche Justizminister Heiko Maas mit Vertreter:innen von Facebook, um eine effektivere Bekämpfung von Hassrede in sozialen Netzwerken anzustoßen.⁷ Kurz darauf erschütterten die terroristischen Attentate in Paris (2015) und Brüssel (2016) die Öffentlichkeit. Die EU-Kommission verabschiedete daraufhin zusammen mit einigen der größten Anbieter sozialer Medien den „Code of conduct on countering illegal hate speech online“, eine freiwillige Vereinbarung über ein konsequentes Vorgehen gegen Online-Hass. Auf Bundesebene kündigte das 2017 erlassene Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz, NetzDG) ein härteres Vorgehen

7 Von 2020 bis 2023 umfasste die Feldforschung zu dieser *crimscape* teilnehmende Beobachtung bei Trainings und Workshops zum Umgang mit Hassrede in Deutschland, bei Konferenzen zur Regulierung von Hassrede in Deutschland und auf der europäischen Ebene, Analysen relevanter politischer Debatten und dokumentierter Gesetzesänderungen sowie exemplarischer Gerichtsfälle. Zudem wurden 20 Interviews mit Akteur:innen geführt, die in unterschiedlicher Weise am Umgang mit Online-Hass in Deutschland beteiligt sind, darunter Mitarbeiter:innen staatlicher und nichtstaatlicher Initiativen sowie privater Unternehmen.

an: Unter anderem verpflichtete es Betreiber sozialer Medien fortan unter Androhung von Bußgeldern, ein Beschwerdemanagement zu etablieren sowie gemeldete Inhalte zu überprüfen und gegebenenfalls zu löschen.

Auf diese ersten Ansätze zur Kriminalisierung folgten alsbald weitere: 2019 und 2020 lösten die rechtsextremen Attentate von Halle, Hanau und Kassel Entsetzen, Empörung und Mitgefühl aus, weckten das Gefühl eines dringenden Handlungsbedarfs und plausibilisierten weitere Verschärfungen bestehender Gesetze und konsequentere Strafverfolgung. So sollte schließlich das NetzDG dahingehend novelliert werden, dass Betreiber sozialer Netzwerke fortan nicht nur verpflichtet wären, kriminalisierte Inhalte innerhalb kürzester Zeit zu löschen, sondern diese zusammen mit der entsprechenden IP-Adresse auch der neu geschaffenen Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet des Bundeskriminalamts (BKA) zu melden. Dieser legislative Prozess vollzieht sich bis heute in einem umkämpften gesellschaftlichen und politisch-rechtlichen Spannungsfeld. Auf der einen Seite mobilisiert die gesellschaftliche, mediale und politische Thematisierung der gewalttätigen und tödlichen Übergriffe konkrete Vorstellungen der Bedrohung durch und der Schutzbedürftigkeit vor rechter und menschenfeindlicher Gewalt. Dieser Diskurs evoziert Dringlichkeit und legitimiert damit die weitere Kriminalisierung von Hassrede. Auf der anderen Seite formiert sich Widerstand gegen diese Politik. Einerseits warnen Nichtregierungsorganisationen, wie HateAid und Hassmelden, die sich selbst dem Kampf gegen Online-Hass verschrieben haben, davor, dass Freiheitsrechte mehr als nötig beschnitten werden könnten.⁸ Andererseits wird die Kriminalisierung unter anderem von der Alternative für Deutschland (AfD) als Form des „digitalen Totalitarismus“ diskreditiert, bei der politisch unliebsame Meinungen als Hass deklariert und zensiert würden (Deutscher Bundestag 2021: 25687). Debatten über Kriminalisierung gehen damit über Fragen des *Ob* hinaus: Sie verhandeln die Grenzen dessen, was unter Bürger:innen als akzeptabel gelten soll und loten Grenzen und Bedingungen staatlicher Eingriffe aus. Jenseits der generellen Fragen nach der Legitimität von Kriminalisierung geht es also um das *Wie* einer akzeptablen Kriminalisierung.

Die Gesetzesnovelle wurde aufgrund von Verstößen gegen Prinzipien des freien Handels, des Datenschutzes und der Unabhängigkeit kurz darauf wieder außer Kraft

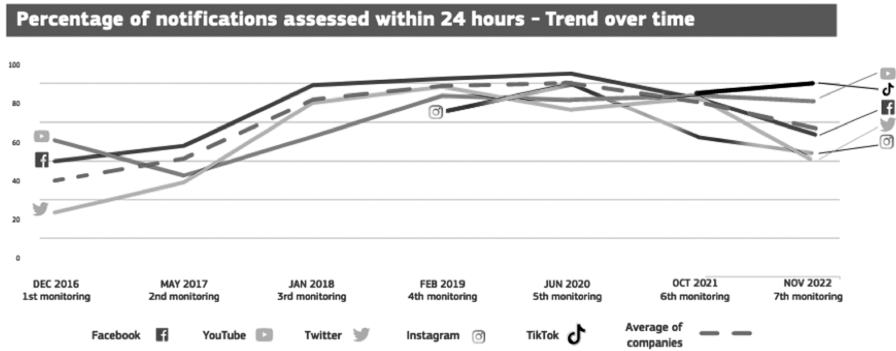
8 Beispielsweise in einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, gemeinsam verfasst mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen: ichbinhier e. V. et al. (2020).

gesetzt.⁹ Dennoch hat sie im Zusammenspiel mit ihrer Vorgängerin, EU-Richtlinien und unternehmerischen Selbstverpflichtungen eine institutionelle Landschaft mit zahlreichen Akteur:innen und Praktiken zur verstärkten Kriminalisierung von Hassrede erschaffen. Neben der neu eingerichteten Meldestelle beim BKA sind dies u. a. neue Einheiten bei der Polizei und in den Justizbehörden, Anlaufstellen und Beauftragte bei den Medienanbietern und zahlreiche NGOs, die sich entweder neu gegründet oder ihr Tätigkeitsfeld auf diesen Bereich ausgedehnt haben. Zugleich sind bei den Anbietern selbst immer neue Positionen und Berufsfelder zum rechtlichen, organisatorischen, technischen und algorithmischen Umgang mit den Postings geschaffen worden. Schließlich sind Dienstleistungsfirmen entstanden, die im Auftrag der Netzwerk-Anbieter Content-Moderator:innen einstellen, um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Zusammengehalten wird diese neue Akteurskonstellation durch das, was Nizan Shoshan (2016) als „affective relations“ beschreibt. Emotionen, sei es der Hass selbst oder die verletzten, angsterfüllten und empörten Reaktionen auf diesen, legitimieren und motivieren Handlungen, etwa Demonstrationen oder gar Attentate, aber auch Gesetzesverschärfungen, intensivere Überwachung und Strafverfolgung sowie vigilante Interventionen und setzen diese sinnhaft miteinander in Beziehung (Sekuler 2024). Auf diese Weise wird eine affektiv aufgeladene, rechtlich strukturierte und institutionell aufgegliederte Landschaft mit ethischen und politischen Prinzipien geschaffen, in der eine zunehmende Kriminalisierung permanent um Plausibilität und Legitimität ringt und sich ihre – oft unvorgesehenen – Wege bahnt.

Angeregt durch den oben erwähnten „Joint code of conduct on countering illegal hate speech online“, organisieren NGOs gemeinsam mit der EU-Kommission jährlich ein Monitoring: Innerhalb eines festgelegten Zeitraums durchforsten beauftragte NGOs die sozialen Netzwerke, um strafbare Inhalte aufzuspüren und diese den entsprechenden Netzwerk-Anbietern zu melden. Anschließend beobachten sie, wie schnell und gewissenhaft die etablierten Verfahren der Content-Moderation reagieren. Zu beobachten ist also nicht nur die Privatisierung der Strafverfolgung, indem Unternehmen die Bewertung und anschließende Sanktionierung mittels Löschung der Inhalte übernehmen (Aswad 2016; Schmidt 2022; Yar/Steinmetz 2019: 222–232), sondern auch eine verstärkte formelle Integration von NGOs in das Überwa-

9 Zunächst hatte der Bundespräsident seine Unterschrift aufgrund datenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Grundgesetz verweigert. Die überarbeitete Version wurde kurz nach Inkrafttreten vom Kölner Verwaltungsgericht für nichtig erklärt, da sie mit dem Herkunftslandprinzip der EU-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr konfiguriere, die festlegt, dass Unternehmen nur den Gesetzen jener Staaten unterworfen sind, in denen sie registriert sind. Außerdem verletze sie die Richtlinie für audiovisuelle Medien, da die zur Überwachung geschaffene Stelle beim BKA nicht die erforderliche Unabhängigkeit aufweise.

chungssystem. Hierdurch entfaltet sich eine eigene Dynamik. Auf mehreren Konferenzen, die Todd Sekuler im Rahmen seiner Feldforschung 2022 besuchte, lobten einige NGO-Vertreter:innen und Politiker:innen die erhöhte Geschwindigkeit und verbesserte Effizienz der Content-Moderation. Diese Verbesserungen wurden durch das Monitoring-Projekt evaluiert und in Form von Grafiken in digitalen Publikationen visualisiert.



Quelle: Reynders 2022, 2–3

Die Visualisierungen fungieren dabei nicht nur als Abbildung bisheriger (erfolgreicher) Beseitigung von Hassrede. Indem sie eine kausale Verbindung zwischen intensivierter Überwachung und effizienterer Beseitigung suggerieren, stellen sie die existierende politisch-rechtliche Landschaft als erfolgreich – und somit legitim – dar. Auffallend ist die Verlagerung von Überwachung und Regulierung (durch Löschung) in den zivilgesellschaftlichen wie auch privatwirtschaftlichen Sektor: NGOs und Unternehmen setzen nicht nur die staatlichen und transnationalen Kriminalisierungspolitiken um. Die unternehmerische Selbstregulierung dient auch dazu, durch eigenes Aktiv-Werden weiteres staatliches Eingreifen zu verhindern. In diesem Sinne führen jene Bestrebungen, die weitere staatliche Kriminalisierung zu verhindern suchen, zu einer verstärkten Regulierung der affektiven Landschaften. Hier wird ersichtlich, wie Politiken der Kriminalisierung weit über staatliche Institutionen hinaus von anderen Akteur:innen entsprechend ihrer eigenen Motive tradiert werden.

Niemand kennt das Ausmaß dieser Dynamik besser als die Content-Moderator:innen, die massenhaft und kostengünstig von weltweit operierenden Unternehmen unter schlechten Arbeitsbedingungen angestellt werden. Wegen der Geheimhaltung, zu der die Mitarbeiter:innen vertraglich verpflichtet sind, führte Sekuler mehrere anonymisierte Interviews mit einzelnen Angestellten durch, um ein möglichst umfassendes Verständnis der alltäglichen Praktiken, Relationen und Subjektivierungen zu erlangen und zu verstehen, wie sie diese anspruchsvolle und emotional anstrengende Arbeit navigieren. Eines der Interviews fiel zufällig in die Zeit des

jährlichen Monitoring-Projekts und es stellte sich heraus, dass sich der Content-Moderator der Beobachtung seiner eigenen Arbeit bewusst war. Die Moderator:innen waren von ihren Vorgesetzten angewiesen worden, in dieser Zeit eine größere Anzahl gemeldeter Inhalte zu entfernen als sonst üblich. Hinter dieser Anweisung steckt das marktwirtschaftlich gesteuerte Interesse der Netzwerk-Anbieter, beim Monitoring gut abzuschneiden und damit öffentlichkeitswirksam das eigene Image zu verbessern. An dieser Stelle verflochten sich marktwirtschaftliche und liberal-politische Rationalitäten mit dem Effekt der intensivierten Regulierung. Der liberal-politische Einsatz der NGOs zielt darauf ab, Einzelpersonen vor Verletzungen und Übergriffen zu schützen und ihre Teilhabe am öffentlichen Raum des Internets zu sichern. Das marktwirtschaftliche Interesse hingegen richtet sich auf die Produktion von Zahlen, visualisiert in ansteigenden bunten Graphen, die letztlich den Erfolg der Überwachungsmechanismen belegen und zur Profitabilität des Unternehmens beitragen sollen. Dabei haben Content-Moderator:innen und ihre Vorgesetzten gelernt, wie sie am besten die numerischen Erfolge erzielen können, die die Institutionen des Monitorings von ihnen erwarten und für die sie zum Teil auch bezahlt werden. Auf diese Weise verhelfen die unterschiedlichen Akteur:innen weit entfernt von den regierenden und verwaltenden Institutionen, die den „Joint code of conduct on countering illegal hate speech online“ ausgearbeitet haben, eben jenen Vorschriften zu einem eigensinnigen sozialen Leben – ein Leben, das unvorhergesehene Effekte entfalten kann.

Als Sekuler sich im Dezember 2021 mit Vertreter:innen des Monitoring-Projekts in den Räumen einer deutschen NGO traf, erklärte der Koordinator, dass die Organisation nicht mehr an der jährlichen Übung teilnehmen werde. Die emotionale Belastung, die mit der Verarbeitung der schwierigen Bilder und hasserfüllten Texte einhergehe, sei für die teilnehmenden Mitarbeiter:innen zu groß. Offensichtlich werden gerade die NGO-Mitarbeiter:innen und die Content-Moderator:innen der Dienstleistungsunternehmen zu Empfänger:innen des sprachlichen Hasses und der gewaltvollen, grausamen Bilder. Hinter den bunten Graphen, die die Reduzierung von Hass und Gewalt suggerieren, verbirgt sich die Umverteilung und Verdichtung dieser belastenden Inhalte auf eine kleine Personengruppe (Comaroff/Comaroff 2016: 169). Wie die Interviewten schilderten, potenzierte sich die Belastung durch Frust und Erschöpfung, ausgelöst durch den enormen Druck, eine Mindestanzahl an Posts zu melden bzw. zu entfernen in Verbindung mit mangelhafter psychologischer Betreuung, zu wenig Erholungspausen und erschwerter arbeitsrechtlicher Interessenvertretung. Auch wenn die Arbeitsbedingungen in Strafverfolgungsbehörden etwas besser sind, zeichnet sich insgesamt eine deutliche Ungleichverteilung ab: Indem Online-Hass durch politische und rechtliche Prozesse und gemeinnützige und kommerzielle Strukturen umgeleitet wird, trifft er statt der sogenannten allgemeinen Bevölkerung oder marginalisierten Gruppen eine große Zahl von Berufstätigen – und

zwar in einer alltäglichen, kontinuierlichen und stark kondensierten Form. Mit anderen Worten sind die „affektiven Anteile“ (Shoshan 2016: 17) dieser Politik höchst ungleich verteilt.

Je nach Land und Institution, über die sie angestellt sind, kommen Content-Moderator:innen aus mehr oder weniger prekären Lebensverhältnissen. Bei den in Berlin lebenden Moderator:innen, die bei einer großen, privaten Online-Plattform Inhalte für ausländische Märkte regulieren, handelt es sich vor allem um Migrant:innen, die zwar über eine Berufsausbildung verfügen, jedoch aufgrund begrenzter Deutschkenntnisse oder der Nicht-Anerkennung ausländischer Abschlüsse wenig Aussicht auf eine Beschäftigung in ihrem erlernten Beruf haben. Content-Moderator:innen sind oft Menschen, die unter nicht gerade idealen Bedingungen und mit minimalen Ressourcen leben und für die die ständige Konfrontation mit Hass und Gewalt zu einer weiteren Destabilisierung ihrer ohnehin schon prekären Lebensbedingungen führen kann. Während die Moderator:innen Strategien entwickeln, um auf individueller und kollektiver Ebene damit umzugehen, setzen die Arbeitgeber:innen z. B. Geheimhaltungsvereinbarungen oder das Verbot von Smartphones am Arbeitsplatz ein, um ‚Kollateralschäden‘ der Kriminalisierung von Online-Hass unsichtbar zu machen und den Erfolg dieser Politik nicht in Zweifel zu ziehen.

Wie die Fallstudie zur Kriminalisierung von Hass im Internet deutlich macht, ist Kriminalisierung zwar einerseits als Instrument zum Schutz und zur Befähigung gefährdeter und marginalisierter Gruppen gemeint, hat aber andererseits unerwartete negative Folgen für jene, die an der Umsetzung der Maßnahmen beteiligt sind. Die in Gang gesetzte Schadens(um)verteilung führt dazu, dass die Instrumente, die entwickelt wurden, um die bestehenden Strukturen zu überwachen und zu bewerten, eine Ambivalenz hervorbringen: Ein Ziel der Überwachung ist es, Zahlen zu erzeugen, die Verbesserungen suggerieren, auch wenn deren Bedeutung möglicherweise nicht mit dem übereinstimmt, was sie zu messen vorgeben. Das komplexe Zusammenspiel zwischen der Verteilung des Schadens und den Instrumenten, die zur Überwachung und Bewertung der bestehenden Strukturen entwickelt wurden, unterstreicht die Notwendigkeit, die Grenzen wie auch unbeabsichtigte Folgen der eingesetzten kriminalisierenden Maßnahmen gegen Online-Hassrede kritisch zu reflektieren.

Zum Schluss: Ambivalenz und Kritik der Kriminalisierung

Wir haben die beiden Politikfelder im Sinne des *crimsapes*-Konzepts als heterogene und dynamische Landschaften konzeptionalisiert und gezeigt, wie Kriminalisierung neue Rationalitäten, Praktiken und Akteurskonstellationen über staatliche, zivilgesellschaftliche und privatwirtschaftliche Bereiche sowie kommunale, nationale und transnationale Ebenen hinweg ins Leben ruft. Beide *crimsapes* verstehen wir als situierte Artikulationen des sich seit längerem global ausbreitenden Trends, soziale Probleme vornehmlich im Register des Un-/Rechtmäßigen und Il/Legalen und mit-

tels Strafrecht, Polizei und (Straf-)Justiz zu bearbeiten. Deutlich machen konnten wir in beiden Beispielen, dass die zum Einsatz gebrachten Werkzeuge der Kriminalisierung je eigene Logiken entfalten und eigene Formen der Interaktion entstehen lassen. In beiden Fällen geht die Kriminalisierung über das Bestrafen und die Institutionen der Strafjustiz hinaus, sie umfasst vielmehr eine unübersichtliche Landschaft, durch die Akteur:innen navigieren müssen. Im Feld der Seenotrettung ist zu beobachten, wie die Handlungsräume, die aus humanitären und menschenrechtlichen Gründen notwendig und geboten erscheinen, durch die Grenzsicherungsmaxime der EU-Migrationspolitik beschnitten werden. Im Feld des Online-Hasses führt die organisierte Unterbindung von Hassrede nicht nur für bestimmte Personen zu unerträglichen Arbeitsbedingungen, sondern erzeugt auch Reibungen zwischen dem allgemeinen Schutz von Grundrechten, einem individuellen Anspruch auf persönliche Integrität und unternehmerischem Handeln.

Abschließend möchten wir in der Zusammenschau beider Beispiele den analytischen Nutzen unseres Zugangs sowie die dadurch sichtbar werdenden Ambivalenzen der Kriminalisierung herausstreichen und nach den Möglichkeiten kulturanthropologischer Kritik fragen. Nebeneinander betrachtet unterstreichen die beiden Beispiele den Beitrag, den das kulturanthropologisch angelegte Konzept *crimscales* zur Erforschung von Prozessen der Kriminalisierung leisten kann. Im Sinne des Forschungsparadigmas einer „anthropological criminology 2.0“ (Sausdal/Vigh 2019) wollen wir nicht nur empirisch fundiert Wissen generieren, sondern eine global argumentierende kritische Kriminologie mitentwickeln, die zu erklären vermag, wie Kriminalität und Kriminalisierung sich über verschiedene Räume und auf unterschiedlichen Skalen ausbreiten. Wir schlagen mit *crimscales* ein Konzept vor, das diese globalen Ausdehnungen greifen und zugleich den Besonderheiten lokaler Artikulationen gerecht werden kann. In diesem Sinne bieten wir der sich jüngst auch in Europa formierenden *anthropology of crime and criminalisation*¹⁰ ein konzeptionelles Werkzeug an, mit dem die einzelnen Felder mittels ethnografischer Studien in ihren Dynamiken und Relationen untersucht und mit anderen Feldern produktiv in Beziehung gesetzt werden können. Auch wenn beide Felder unterschiedlichen Logiken folgen, verweisen sie auf dieselbe Tendenz: Kriminalisierung erscheint als zwar umstrittenes, aber effektives Mittel, um unerwünschte Praktiken und Subjekte zu regulieren, die als störend für die moralische, politische oder ökonomische Ordnung wahrgenommen werden. Ihre Legitimität kann diese Regierungsstrategie jedoch nicht mehr (allein) daraus gewinnen, dass sie einer (imaginierten) Mehrheit Sicherheit verspricht. Vielmehr bedarf sie des Arguments – so fadenscheinig es im Falle der Seenotrettung auch sein mag und so überzeugend im Falle der Hassrede – vulnerablen Gruppen Schutz zu bieten.

10 Kürzlich gründete sich das EASA Network Anthro Crime: <https://www.anthrocrime.net>

Auffallend ist die Dynamik beider Landschaften. Mittels immer neuer Straftatbestände sowie darauf reagierender Versuche, diese anzufechten, zu umgehen, durchzusetzen oder zu erweitern, entsteht eine unübersichtliche Gemengelage aus moralischen Imperativen, rechtlichen Regulierungen und Verwaltungsvorschriften. Das Versprechen der Kriminalisierung liegt darin, dass eine klare Unterscheidung zwischen Gut und Böse möglich ist und Moral und Recht in Einklang gebracht werden können. In der Praxis bleibt dies aufgrund der fortdauernden Unübersichtlichkeit und Komplexität vieler Situationen jedoch meist uneingelöst. Dennoch werden kriminalisierende Politiken häufig durch eine Rhetorik der Alternativlosigkeit begleitet, die weniger auf die Unumgänglichkeit und Folgerichtigkeit politisch-strafrechtlicher Interventionen verweist als vielmehr auf den Versuch, Legitimität herzustellen und andere Wege der Problemlösung zu disqualifizieren. An dieser suggerierten Selbstverständlichkeit muss eine kritisch-kulturanthropologische Forschung ansetzen und zugleich der Versuchung einer vor-empirischen, normativen Verwerfung dieser Politik widerstehen. Denn die Gegenüberstellung der beiden Beispiele zeigt, dass sich Kriminalisierung einer eindeutigen Bewertung entzieht. Während die Kriminalisierung der Seenotrettung wohl bei den meisten sich als progressiv verstehenden Kulturanthropolog:innen (inkl. der Autor:innen) Empörung und scharfe Kritik auslöst, stößt die Strafverfolgung von Hassrede im Internet wohl eher auf Zustimmung oder bedient zumindest die Einsicht, dass der Zweck diesmal doch die Mittel heilige. Durch die Relationierung dieser beiden Felder mithilfe des Konzepts *crimsapes* als zwei höchst unterschiedliche Artikulationen desselben Modus des Regierens wird eine Verallgemeinerung normativer Bewertungen singulärer Fälle allerdings ad absurdum geführt. Vielmehr lädt diese Betrachtung dazu ein, die Janusköpfigkeit dieser Politik in den Blick zu nehmen, die sich in der Gleichzeitigkeit exkludierender und strafender als auch ermöglichender und schützender Effekte als höchst ambivalent zeigt.

Diese Ambivalenz ist bereits in den einzelnen Feldern und den dort entstehenden Subjektpositionen eingelagert. Während die Kriminalisierung von Seenotrettung durch die Behinderung der Tätigkeiten fraglos Leben aufs Spiel setzt und frühzeitige Tode riskiert, hat sie auch nicht-intendierte Effekte, die ihr Vorhaben empfindlich durchkreuzen. Seenotretter:innen werden erst durch die Strafverfahren zur moralisch erhabenen Figur krimineller Held:innen, die Kapital und Unterstützung generieren, öffentliche Meinung beeinflussen und neue politische Handlungskraft freisetzen kann. Demgegenüber stehen die Content-Moderator:innen, die in den neu geschaffenen, prekären Arbeitsverhältnissen ebenfalls die Arbeit ‚der Guten‘ machen, indem sie bestimmte Personen vor Verletzungen durch hasserfüllte Inhalte schützen und einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass soziale Medien als öffentliche Räume nicht nur dominanten Gruppen zugänglich sind. Unsichtbar und zum Schweigen verpflichtet, werden sie jedoch zu neuen Empfänger:innen dieser Inhalte

mit belastenden bis traumatisierenden Folgen. Die Kriminalisierung im Namen des Schutzes und der Befähigung marginalisierter Gruppen produziert also erhebliche Kosten, die von Menschen getragen werden, die sich aufgrund ihrer häufig prekären Situationen nur schwer selbst schützen können.

Das Beleuchten dieser Ambivalenzen erachten wir deshalb als besonders wichtig, da es die generelle Zweischneidigkeit der Kriminalisierung ins Blickfeld rückt. Von dieser ausgehend kann eine Kritik generiert werden, die über moralisch-normative Bewertungen hinausgeht, indem sie empirisch valide auf Beobachtungen und Analysen sozialer Welten aufbaut. Mit Verran (2001) verstehen wir diese Ambivalenzen als *disconcertment*, als einen Moment, in dem sich zwei divergierende normative Bezugspunkte berühren, ohne zugunsten einer Seite aufgelöst werden zu können. Um einen analytischen Beitrag zur Diskussion drängender Fragen über das *Wie* des guten gesellschaftlichen Zusammenlebens zu leisten, gilt es, diesen Unruhezustand so lange wie möglich auszuhalten, um diese Ambivalenzen und Widersprüche so weit wie möglich ausleuchten zu können (Verran 2001). Möglich wird damit eine informierte, in den jeweiligen Feldern selbst gründende Kritik, die unintendierte Effekte, Auslassungen und Widersprüche in den politischen Diskurs (zurück-)bringen bzw. widerständige Praktiken unterstützen kann. Es geht in diesem Sinn darum, durch ethnografisches Arbeiten die Potenziale für transformatorische und emanzipatorische Praktiken aufzuzeigen, die nicht vorausgesetzt werden, sondern aus den Feldern selbst kommend gestärkt werden können. Eine so verstandene kritische Wissenschaft setzt den normativen Maßstab nicht voraus, sondern, und hierin sehen wir den Arbeitsauftrag für zukünftige engagierte Kriminalisierungsforschung, entwickelt ihn in Auseinandersetzung mit Akteur:innen des Felds.

Literatur

- Aas, Katja Franko und Helene O. Gundhus. 2015. „Policing Humanitarian Borderlands: Frontex, Human Rights and the Precariousness of Life.“ *British Journal of Criminology* 55 (1): 1–18. <https://doi.org/10.1093/bjc/azu086>.
- Appadurai, Arjun. 1996. *Modernity at Large: Cultural Dimensions of Globalization*. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Aswad, Evelyn. 2016. „The Role of US Technology Companies as Enforcers of Europe’s New Internet Hate Speech Ban.“ *Columbia Human Rights Law Review Online* 1: 1–14. <https://doi.org/10.2139/ssrn.2829175>.
- Baer, Susanne und Sarah Elsuni. 2021. „Feministische Rechtstheorien.“ In *Handbuch Rechtsphilosophie*, hrsg. von Eric Hilgendorf und Jan C. Joerden, 296–303. 2. Aufl. Stuttgart: J.B. Metzler. https://doi.org/10.1007/978-3-476-05639-9_42.
- Beckett, Katherine und Naomi Murakawa. 2012. „Mapping the Shadow Carceral State: Toward an Institutionally Capacious Approach to Punishment.“ *Theoretical Criminology* 16 (2): 221–244. <https://doi.org/10.1177/1362480612442113>.
- Beek, Jan, Thomas Bierschenk, Annalena Kolloch und Bernd Meyer, Hrsg. 2023. *Policing*

- Race, Ethnicity and Culture: Ethnographic Perspectives across Europe*. Manchester: Manchester UP. <https://doi.org/10.7765/9781526165596>.
- Belina, Bernd. 2018. „Perioden der Kriminalisierung im und durch den (west-)deutschen Staat: Zum Wert marxistischer Analysen.“ In *Der Staat in der Sicherheitsgesellschaft*, hrsg. von Jens Puschke und Tobias Singelstein, 172–194. Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-19301-0_8.
- Bens, Jonas. 2022. *The Sentimental Court: The Affective Life of International Criminal Justice*. Cambridge: Cambridge UP. <https://doi.org/10.1017/9781009072342>.
- Bernstein, Elizabeth. 2012. „Carceral Politics as Gender Justice? The ‚Traffic in Women‘ and Neoliberal Circuits of Crime, Sex, and Rights.“ *Theory and Society* 41 (3): 233–259. <https://doi.org/10.1007/s11186-012-9165-9>.
- Binder, Beate. 2014. „Troubling policies: Gender- und queertheoretische Interventionen in die Anthropology of Policy.“ In *Formationen des Politischen: Anthropologie politischer Felder*, hrsg. von Jens Adam und Asta Vonderau, 363–386. Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839422632.363>.
- Binder, Beate. 2021. „Law in Action aus einer Geschlechterperspektive: Felder und Diskussionen der feministischen empirischen Rechtsforschung.“ *Feministische Studien* 39 (2): 202–224. <https://doi.org/10.1515/fs-2021-0028>.
- Bob, Clifford. 2012. *The Global Right Wing and the Clash of World Politics*. Cambridge: Cambridge UP. <https://doi.org/10.1017/CBO9781139031042>.
- Brown, Wendy. 1995. *States of Injury: Power and Freedom in Late Modernity*. Princeton: Princeton UP. <https://doi.org/10.1515/9780691201399>.
- Brown, Wendy. 2011. „Die Paradoxien der Rechte ertragen.“ In *Die Revolution der Menschenrechte: Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*, hrsg. von Christoph Menke und Francesca Raimondi, 454–473. Berlin: Suhrkamp.
- Chetstowska, Agata und Agata Ignaciuk. 2023. „Criminalization, Medicalization, and Stigmatization: Genealogies of Abortion Activism in Poland.“ *Signs: Journal of Women in Culture and Society* 48 (2): 423–453. <https://doi.org/10.1086/722897>.
- Clarke, Kamari Maxine. 2019. *Affective Justice: The International Criminal Court and the Pan-Africanist Pushback*. Durham: Duke UP. <https://doi.org/10.1215/9781478007388>.
- Comaroff, Jean und John Comaroff. 2016. *The Truth about Crime: Sovereignty, Knowledge, Social Order*. Chicago: University of Chicago Press. <https://doi.org/10.7208/chicago/9780226425078.001.0001>.
- Crenshaw, Kimberle. 1991. „Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color.“ *Stanford Law Review* 43 (6): 1241–1299. <https://doi.org/10.2307/1229039>.
- Cusumano, Eugenio und Flora Bell. 2021. „Guilt by Association? The Criminalisation of Sea Rescue NGOs in Italian Media.“ *Journal of Ethnic and Migration Studies* 47 (19): 4285–4307. <https://doi.org/10.1080/1369183X.2021.1935815>.
- Cusumano, Eugenio und Matteo Villa. 2021. „From ‚Angels‘ to ‚Vice Smugglers‘: The Criminalization of Sea Rescue NGOs in Italy.“ *European Journal on Criminal Policy and Research* 27 (1): 23–40. <https://doi.org/10.1007/s10610-020-09464-1>.

- Cuttitta, Paolo. 2017. „Delocalization, Humanitarianism, and Human Rights: The Mediterranean Border between Exclusion and Inclusion.“ *Antipode* 50 (3): 783–803. <https://doi.org/10.1111/anti.12337>.
- Cuttitta, Paolo. 2018. „Repoliticization through Search and Rescue? Humanitarian NGOs and Migration Management in the Central Mediterranean.“ *Geopolitics* 23 (3): 632–660. <https://doi.org/10.1080/14650045.2017.1344834>.
- Dave, Naisargi N. 2012. *Queer Activism in India: A Story in the Anthropology of Ethics*. Durham: Duke University Press. <https://doi.org/10.1515/9780822395683>.
- De Lauri, Antonio. 2018. „Humanitarian Borders: The Merging of Rescue with Security and Control.“ *CMI Brief* 11: 1–4.
- Deutscher Bundestag 2021. „Stenografischer Bericht. 204. Sitzung.“ *Plenarprotokoll 19/204*. Zugriff 29.09.2023. <https://dservet.bundestag.de/btp/19/19204.pdf>.
- Diphoom, Tessa G. 2015. *Twilight Policing: Private Security and Violence in Urban South Africa*. Berkeley: University of California Press. <https://doi.org/10.1525/9780520962507>.
- Donovan, Catherine und Rebecca Barnes. 2018. „Being ‚Ideal‘ or Falling Short? The Legitimacy of Lesbian, Gay, Bisexual and/or Transgender Victims of Domestic Violence and Hate Crime.“ In *Revisiting the ‚Ideal Victim‘: Developments in Critical Victimology*, hrsg. von Marian Duggan, 83–102. Bristol: Policy Press. <https://doi.org/10.56687/9781447339151-011>.
- Dziuban, Agata, Friederike Faust, Todd Sekuler, Justyna Struzik, Lina Bonde und Emily Jay Nicholls. 2022. „HIV/AIDS and its Monsters: Negotiating Criminalisation along the Monster–Human Continuum.“ *European Journal of Cultural Studies* 25 (4): 1047–1065. <https://doi.org/10.1177/13675494211017911>.
- Edmond-Pettitt, Anya. 2018. „Territorial Policing and the ‚Hostile Environment‘ in Calais: From Policy to Practice.“ *Justice, Power and Resistance* 2 (2): 314–334.
- Eisch-Angus, Katharina. 2018. *Absurde Angst: Narrationen der Sicherheitsgesellschaft*. Wiesbaden: Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-20111-1>.
- Fassin, Didier. 2017a. *Prison Worlds: An Ethnography of the Carceral Condition*. Cambridge: Polity.
- Fassin, Didier, Hrsg. 2017b. *Writing the World of Policing: The Difference Ethnography Makes*. Chicago: University of Chicago Press. <https://doi.org/10.7208/chicago/9780226497785.001.0001>.
- Fassin, Didier. 2018. *Der Wille zum Strafen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Feeley, Malcom und Jonathan Simon. 1992. „The New Penology: Notes on the Emerging Strategy of Corrections and its Implications.“ *Criminology* 30 (4): 449–474. <https://doi.org/10.1111/j.1745-9125.1992.tb01112.x>.
- Garland, David. 2001. *The Culture of Control: Crime and Social Order in Contemporary Society*. Chicago: University of Chicago Press. <https://doi.org/10.7208/chicago/9780226190174.001.0001>.
- Geeraert, Jérémy. 2024. „The Hero, the White Savior, and the Smuggler: Criminalized Figures in the Landscape of Solidarity toward Migrants.“ *Studies in Social Justice* 18 (2): 304–322. <https://doi.org/10.26522/ssj.v18i2.4271>.

- Geeraert, Jérémy, Beate Binder, Agata Chełstowska und Salla Sariola, Hrsg. 2024. „Figures of Crime: Victims, Criminals, and Crime-Fighters at the Crossroads of Criminalization and Social Justice.“ *Studies in Social Justice* 18 (2), 192–204. <https://doi.org/10.26522/ssj.v18i2.4618>.
- Gruber, Aya. 2009. „Rape, Feminism, and the War on Crime.“ *Washington Law Review* 84: 581–660.
- Gruber, Aya. 2021. „Policing and ‚Bluelining‘.“ *Houston Law Review* 58 (4): 867–936.
- Hall, Stuart, Chas Critcher, Tony Jefferson, John Clarke und Brian Roberts. 2017. *Policing the Crisis: Mugging, the State and Law and Order*. London/Basingstoke: Macmillan.
- Halley, Janet, Prabha Kotiswaran, Rachel Rebouché und Hila Shamir, Hrsg. 2019. *Governance Feminism: Notes from the Field*. Minnesota: Minnesota University Press. <https://doi.org/10.5749/j.ctvdjrpfs>.
- Haritaworn, Jin. 2010. „Queer Injuries: The Racial Politics of ‚Homophobic Hate Crime‘ in Germany.“ *Social Justice* 37 (1): 69–89.
- Hess, Henner, Lars Ostermeier und Bettina Paul, Hrsg. 2007. *Kontrollkulturen: Texte zur Kriminalpolitik im Anschluss an David Garland* (9. Beiheft, Kriminologisches Journal). Weinheim: Juventa.
- Hlavka, Heather R. und Sameena Mulla. 2021. *Bodies in Evidence: Race, Gender, and Science in Sexual Assault Adjudication*. New York: NYU Press. <https://doi.org/10.18574/nyu/9781479809653.001.0001>.
- ichbinhier e.V., HateAid, Das NETTZ – Die Vernetzungsstelle gegen Hate Speech, No Hate Speech Movement, Hassmelden und Campact e.V. 2020. „Stellungnahme aus der Zivilgesellschaft zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.“ *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 2020. Zugriff 25.04.2024. https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/09/011720_Stellungnahme_Das-Netz_RefE__Belaeufung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf.
- Ivasiuc, Ana. 2022. „The State Cannot Protect Us‘: How Vigilance (Un)Makes the State in Western Europe.“ *Conflict and Society* 8 (1): 106–124. <https://doi.org/10.3167/arcs.2022.080107>.
- Kotiswaran, Prabha. 2014. „Feminist Approaches to Criminal Law.“ In *The Oxford Handbook of Criminal Law*, hrsg. von Markus D. Dubber und Tatjana Hörnle, 59–83. Oxford: Oxford University Press.
- Laufenberg, Mike und Vanessa Thompson, Hrsg. 2021. *Sicherheit: Rassismuskritische und feministische Beiträge*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Leser, Julia. 2020. „On the Sensory Policing of Vices: Morality at Work in a German Vice Squad.“ *Journal of Extreme Anthropology* 4 (1): 22–44. <https://doi.org/10.5617/jea.7358>.
- Loick, Daniel und Vanessa E. Thompson, Hrsg. 2022. *Abolitionismus: Ein Reader*. Berlin: Suhrkamp.
- Pratten, David und Atreyee Sen, Hrsg. 2007. *Introduction. Global Vigilantes: Perspectives on Justice and Violence*. London: Hurst Publishers.
- Ramsbrock, Annelie. 2020. *Geschlossene Gesellschaft: Das Gefängnis als Sozialversuch – eine bundesdeutsche Geschichte*. Berlin: Fischer.

- Reynders, Didier. 2022. „Countering Illegal Hate Speech Online. 7th Evaluation of the Code of Conduct.“ Factsheet der European Commission, November 2022. Zugriff 17.04.2024. <https://commission.europa.eu/system/files/2022-12/Factsheet%20-%207th%20monitoring%20round%20of%20the%20Code%20of%20Conduct.pdf>.
- Sausdal, David. 2021. „Everyday Policing: Toward a Greater Analytical Appreciation of the Ordinary in Police Research.“ *Policing and Society* 31 (7): 784–797. <https://doi.org/10.1080/10439463.2020.1798955>.
- Sausdal, David und Henrik Vigh. 2019. „Anthropological Criminology 2.0: Ethnographies of Global Crime and Criminalization.“ *Focaal* 85: 1–14. <https://doi.org/10.3167/fcl.2019.850101>.
- Schlepper, Christina. 2014. *Strafgesetzgebung in der Spätmoderne: Eine empirische Analyse legislativer Punitivität*. Wiesbaden: Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-06320-7>.
- Schmidt, Stephanie. 2022. *Affekt und Polizei: Eine Ethnografie der Wut in der exekutiven Gewaltarbeit*. Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839462416>.
- Schulhofer, Stephen J. 1995. „The Feminist Challenge in Criminal Law.“ *University of Pennsylvania Law Review* 143 (6): 2151–2207. <https://doi.org/10.2307/3312589>.
- Schultheis, Franz. 2020. „Nachwort. Das Feld des Strafrechts und seine Metamorphosen: Der heuristische Mehrwert ethnografischer Erforschung einer hybriden Praxis.“ *Swiss Journal of Sociocultural Anthropology* 25: 120–128. <https://doi.org/10.36950/tsantsa.2020.025.11>.
- Schwell, Alexandra. 2015. „The Security/Fear Nexus: Some Theoretical and Methodological Explorations into a Missing Link.“ *Etnofoor* 27 (2): 95–112.
- Schwell, Alexandra und Katharina Eisch-Angus, Hrsg. 2018. *Der Alltag der (Un-)Sicherheit*. Berlin: Panama.
- Sekuler, Todd. 2024. „Temporalization and the Digital Vigilante: Past Presenting, Un/Doing Futures and ‚Jewish Revenge‘ as Affective Justice in Talia Lavin’s ‚Culture Warlords‘.“ *Studies in Social Justice* 18 (2): 323–343. <https://doi.org/10.26522/ssj.v18i2.4409>.
- Shore, Cris, Susan Wright und Davide Peró, Hrsg. 2011. *Policy Worlds: Anthropology and Analysis of Contemporary Power*. New York und Oxford: Berghahn.
- Shoshan, Nitzan. 2016. *The Management of Hate: Nation, Affect, and the Governance of Right-Wing Extremism in Germany*. Princeton: Princeton University Press. <https://doi.org/10.23943/princeton/9780691171951.001.0001>.
- Sieferle, Barbara, Hrsg. 2021. *Strafe(n): Kulturanthropologische Perspektiven*. Münster: Waxmann.
- Sieferle, Barbara. 2023. *Nach dem Gefängnis: Alltag und unsichtbare Bestrafungen*. Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839468913>.
- Simon, Jonathan. 2007. *Governing through Crime: How the War on Crime Transformed American Democracy and Created a Culture of Fear*. Oxford: Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/oso/9780195181081.001.0001>.
- Smart, Carol. 1989. *Feminism and the Power of Law*. London und New York: Routledge.
- Statewatch 2020. „Mediterranean: Nine New Legal Proceedings against Civil Search and Rescue Ships since June 2020.“ *Statewatch*, 18. Dezember 2020. Zugriff 19.03.2024.

- <https://www.statewatch.org/news/2020/december/mediterranean-nine-new-legal-proceedings-against-civil-search-and-rescue-ships-since-june-2020/>.
- Terwiel, Anna. 2020. „What is Carceral Feminism?“ *Political Theory* 48 (4): 421–442. <https://doi.org/10.1177/0090591719889946>.
- Valverde, Mariana. 2003. *Law's Dream of a Common Knowledge*. Princeton: Princeton UP.
- Verran, Helen. 2001. *Science and an African Logic*. Chicago: University of Chicago Press.
- Vitale, Alex. 2017. *The End of Policing*. New York, London: Verso.
- Wacquant, Loic. 2000. *Elend hinter Gittern*. Konstanz: UKV.
- Wacquant, Loic. 2009. *Punishing the Poor: The Neoliberal Government of Social Insecurity*. Durham: Duke UP. <https://doi.org/10.1215/9780822392255>.
- Yar, Majid und Kevin Steinmetz. 2019. *Cybercrime and Society*. London: Sage.
- Young, Jock. 2003. „Searching for a New Criminology of Everyday Life: A Review of ‚The Culture of Control‘ by David Garland.“ *The British Journal of Criminology* 43 (1): 228–243. <https://doi.org/10.1093/bjc/43.1.228>.